

GEMEINDE NIEDERGESTELN

Amtliche Vermessung Los 2

Öffentliche Auflage der Vermessungsdokumente

In Anwendung von Art. 28 der Eidgenössischen Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung, sowie von Art. 19 des Gesetzes vom 16. März 2006 über die amtliche Vermessung und Geoinformation, mit den Änderungen vom 14. September 2011, findet die öffentliche Auflage der Vermessungsakten vom

Freitag, 7. Dezember 2018 bis Montag, 7. Januar 2019 statt.

Der Perimeter des Vermessungsgebietes wird wie folgt abgegrenzt:

Los 2:

Äbi, Äbunde Wäg, Bäll, Bräggi, Brägjiegg, Chälu, Chrumpferbodu, Drischte, Gattuvolch, Gwirf, Haalte, Hüeteregg, Längi Flüe, Lidu, Liduwald, Lüegileggi, Lüegju, Nässilwald, Niwwi Schiir, Obergesch, Reeft, Schiirli, Schlüchjiwald, Tännilwald, Tatz, Tschuggji, Wasserleite, Wiide, Wiissi Egg, Winteregg, Zum Stei.

Die Vermessungsdokumente liegen in der Gemeindekanzlei Niedergesteln auf, wo sie während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden können (Montag bis Donnerstag: 09.00 bis 11.30 Uhr; Donnerstag: 14.00 bis 18.00 Uhr; ausser Altjahrwoche).

Ein Mitarbeiter des beauftragten Geometerbüros steht am Montag, 10. Dezember 2018 zwischen 09.00 und 11.30 Uhr, sowie am Donnerstag, 20. Dezember 2018 zwischen 16.00 und 18.00 Uhr in der Gemeindekanzlei den interessierten Grundeigentümer/-innen für Auskünfte zur Verfügung.

Die Grundeigentümer/-innen werden schriftlich durch die Vermessungskommission der Gemeinde orientiert und erhalten einen Güterzettel mit den Angaben der Nummern ihrer Parzellen und deren Fläche, einen Situationsplan sowie eine Gegenüberstellung der Parzellennummern gemäss amtlicher Vermessung und den Parzellen- resp. Artikelnummern im Steuerkataster.

Während der Dauer der öffentlichen Auflage können die Grundeigentümer/-innen an die Vermessungskommission der Gemeinde Niedergesteln schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Ebenso haben Grundeigentümer/-innen, die Liegenschaften im Perimeter des Loses 2 besitzen und obige Unterlagen nicht erhalten haben, die Möglichkeit, innert der Auflagefrist bei der Vermessungskommission der Gemeinde Einsprache zu erheben.

Es wird ausdrücklich auf die Folgen gemäss Art. 668, ZGB, aufmerksam gemacht.

Sitten, den 7. Dezember 2018

Der Vorsteher des Departements für Finanzen und Energie:

Roberto Schmidt